

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung IV	Datum:	10.05.2021
Bearbeiter:	Anke Emken	Vorlage Nr.:	2021/879

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Ordnungs-, Feuerschutz- und Sozialausschuss	Ö	19.05.2021	Kenntnisnahme
Verwaltungsausschuss	N		Kenntnisnahme

Betreff:

Verkehrsrechtliche Änderungen im Gemeindegebiet

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Verkehrsrechtliche Änderungen sind nur durch Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde möglich. Jede verkehrsrechtliche Anordnung in Form eines Verkehrsschildes stellt einen Verwaltungsakt dar und muss daher entsprechend sachlich begründet sein. So ist z. B. die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung nur mit der Begründung einer entsprechenden Gefahrenlage möglich.

Die Gemeinde kann der Straßenverkehrsbehörde daher nur Wünsche und Anregungen weitergeben.

Anders stellen sich die Möglichkeiten zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone dar. Hier kann die Gemeinde auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung auf Geschwindigkeitsreduzierungen Einfluss nehmen. In einer 30er-Zone gilt immer eine Rechts-vor-Links-Regelung. Daher wird auch vorausgesetzt, dass nur ein Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung vorhanden ist und dass die Straßen ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild haben, um auch optisch den Eindruck einer Vorfahrtsstraße auszuschließen.

Folgende Maßnahmen befinden sich zur Zeit in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde:

- **Tempo 30 – Zone Lange Straße und Umgebung:** Die Einrichtung der Tempo 30-Zone wurde durch den Rat beschlossen. Hierzu wurde seitens der Straßenverkehrsbehörde bereits avisiert, dass eine entsprechende Genehmigung kommen wird. Eine endgültige verkehrsrechtliche Anordnung setzt jedoch bauliche Anpassungen voraus, deren Umsetzung bereits durch das Bauamt eingeleitet wurden.
- **Streckenbegrenzung Tempo 30 Grabhorner Weg auf Höhe der Zufahrt zum geplanten Waldkindergarten:** Beim Bringen und Abholen soll auf Anregung der zuständigen Mitarbeiterin des Landesjugendamtes vermieden werden, dass Kfz in den unmittelbaren Bereich des Kindergartens fahren. Ein Ein- und Aussteigen der Kinder ist daher auf dem kürzlich befestigten Seitenstreifen am Grabhorner Weg geplant. Die

Höhe der Zufahrt zum Kindergarten befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft und ist bislang nicht geschwindigkeitsbegrenzt. Die Auswertung der Geschwindigkeitsmessung ergab eine gefahrene Höchstgeschwindigkeit von 81km/h; die V85 lag bei 58 km/h. Gegenüber der Straßenverkehrsbehörde wurde die Einrichtung einer streckenhaften Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h angeregt.

- **Rechts-vor-Links-Regelung im Grafenweg:** Im Bereich des Grafenweges gibt es eine streckenmäßige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h, und zwar auf der Höhe des Senioren- und Pflegeheims. Beim Straßenverkehrsamt wurde die Frage eingereicht, ob die einmündenden Straßen mit einer Rechts-vor-Links-Regelung versehen werden können. In der sog. „flächenhaften Verkehrsplanung“ definiert die Gemeinde das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz. Das bauliche Erscheinungsbild des Grafenweges mit einer Fahrbahnbreite von ca. 5,50 m lässt rein optisch auf eine Vorfahrtsberechtigung schließen. Eine Rechts-vor-Links-Regelung würde auch eine optische Anpassung voraussetzen.
- **Grabsteder Straße/Kreyenbrok:** Auf der Grabsteder Straße gibt es zur Zeit nur zwei kurze Strecken mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h, und zwar kurz vor bzw. hinter der Ampelkreuzung B 437 bis zur Höhe „Waschbox“ und auf der Höhe der Einmündung Grafenweg mit zwei Bushaltestellen. Von einem Bürger wurde angeregt, im dazwischenliegenden Abschnitt (Kreyenbrok) die Geschwindigkeit ebenfalls auf 70 km/h zu reduzieren. Auf diesem Abschnitt befindet sich die Einmündung des Stockweger Wegs. Außerdem steht eine große Anzahl von Wohnhäusern direkt an der Straße; u. a. wurde dort von der GPS ein betreutes Wohnen für Jugendliche eingerichtet.
Eine kürzlich durchgeführte Geschwindigkeitsmessung ergab bei den PKWs eine Höchstgeschwindigkeit von 143 km/h. Die V85 lag bei 81 km/h.

Nach Auffassung der Verwaltung ist eine ausreichende Gefahrenlage gegeben, die eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h rechtfertigt. Die Anregung wird daher an das Straßenverkehrsamt weitergeleitet.

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Krettek
Bürgermeister